

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2012/MC/349
Federführend: FBII - Bau- und Ordnungsverwaltung		Status: öffentlich Datum: 07.03.2012 Verfasser: Herr R. Dorn FBL: Herr J. Banek
Widmung von öffentlichen Flächen für den öffentlichen Verkehr im Amselweg von Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	19.03.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	03.04.2012	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	25.04.2012	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der Widmung der in der Stadt Malchin gelegenen Flurstücke für den öffentlichen Verkehr im Bereich des Amselweges gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird zugestimmt. Demnach verfügt die Stadt Malchin, daß das in der Gemarkung Malchin, Flur 33 gelegene und in ihrem Eigentum stehende Flurstück 272 gemäß § 7 als Gemeindestraße (Orststraße) ohne verkehrliche Beschränkung sowie die Flurstücke 236 und 243 als sonstige Straßen , Wege und Plätze in Form von Fuß-bzw. Fuß- und Radwegen dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Widmung wird im „Malchiner Generalanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage als Lagekarte (zu widmende Flächen stark umrandet) ist Bestandteil des Beschlusses.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 7 StrWG M-V sind die Straßen , Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen sollen, zu widmen. Die in der Anlage stark umrandet dargestellten Flächen wurden ortsüblich erschlossen und stellen sich in der Wirklichkeit gem. § 7 StrWG, Nr. 3 a) als Gemeindestraße (Ortsstraße) mit Fahrbahn, zwei Wendehämmern sowie öffentlichen Stellflächen für PKW im südlichen Wendehammer sowie nach Nr.4 „sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Form von zwei zur L 202 führenden Fuß- bzw. Fuß- und Radwegen dar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Lagekarte als Anlage zum Beschluß